

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen. (Vom 10. Januar 1915.)

§ 11^{bis}. Es ist den Schulgemeinden gestattet, auch für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres den Besuch der Sommer-Alltags-schule vorzuschreiben und sie alsdann nach Vollendung des 8. Schuljahres gänzlich aus der Schulpflicht zu entlassen, mit dem Vorbehalt der Pflicht zum Besuche der Mädchenarbeitsschule. Die wöchentliche Unterrichtszeit muß an diesen Schulen für die Knaben mindestens 27, für die Mädchen mindestens 24 Stunden betragen.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vorschriften zu erlassen zur Ordnung des Schulbesuches derjenigen Kinder, die im 7. bis 9. Schuljahr den Aufenthalt wechseln zwischen Schulgemeinden, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, und solchen, in denen die Schulpflicht nach der allgemeinen gesetzlichen Regel gehandhabt wird.

Die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule (§ 76 des Gesetzes) tritt in allen Fällen erst in dem Jahre ein, in welchem der Schüler vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Vollziehungsverordnung zu § II^{bis} des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen, d. d. 29. August 1875 und 10. Januar 1915. (Vom 22. Januar 1915.)

§ 1. Beschließt eine Schulgemeinde für das 7. und 8. Schuljahr den Alltagsschulunterricht während des ganzen Schuljahres, so hat sie dies durch Protokollauszug dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

Der Übergang zu dieser Organisation darf nur auf Beginn eines Schuljahres stattfinden.

Die Schüler des 7. und 8. Schuljahres haben darauf von Beginn des Schuljahres an die Alltagsschule zu besuchen und die Schüler des 8. Schuljahres werden mit dem Ablauf des Schuljahres der weitern Schulpflicht entbunden.

Während des Einführungsjahres haben die Knaben des 9. Schuljahres im Sommer noch die Repetierschule und im Winter die Alltagsschule zu besuchen. Ebenso dauert im Einführungsjahre die Pflicht zum Besuche der Gesangstunde (§ 12 des Unterrichtsgesetzes) für Knaben und Mädchen des 9. Schuljahres während des ganzen Jahres fort.

§ 2. Schulgemeinden, welche die volle Alltagsschulpflicht für das 7. und 8. Schuljahr angenommen haben, dürfen daneben nicht für einzelne Abteilungen die frühere Organisation beibehalten und können zu derselben nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Regierungsrates zurückkehren.

§ 3. Mädchen, die seit Beginn ihres 7. Schuljahres aus einer Schule mit ganzjähriger Alltagsschule für das 7. und 8. Schuljahr in eine solche mit bisheriger Unterrichtszeit überreten oder umgekehrt, haben jeweilen die für die Schule des Wohnortes geltende Schulzeit zu erfüllen.

§ 4. Diejenigen Knaben, die Schulorte mit verschiedener Schulzeit wechseln, sind nach Ablauf des 8. Schuljahres von weiterer Schulpflicht befreit, wenn sie während des 7. und 8. Schuljahres wenigstens 30 Wochen lang an Schulorten mit ganzjähriger Alltagsschule für das 7. und 8. Schuljahr die Sommeralltagsschule besuchten; andernfalls haben sie noch die bisherige Schulpflicht des 9. Schuljahrs zu erfüllen.

Besteht in der Gemeinde, in der diese Schüler sich im 9. Schuljahr aufzuhalten, die Schulorganisation nach § 11^{bis} des Gesetzes, so kann sich der Schulbesuch auf die Winteralltagsschule beschränken.

§ 5. In den Gemeinden, die für das 7. und 8. Schuljahr die ganzjährige Alltagsschule einführen, fällt mit Ablauf des Einführungsjahres auch der Besuch der Gesangsstunde (§ 2 des Unterrichtsgesetzes) für die aus der Alltagsschule entlassenen Kinder beider Geschlechter weg.

§ 6. Zur Kontrollierung des Schulbesuches soll jeder Knabe, der während des 7. oder 8. Schuljahres den Schulort wechselt, ein Ausweisbüchlein erhalten, in welches die Lehrer genaue Eintragungen über den Schulbesuch zu machen haben. Der Schüler hat dieses Büchlein beim Übertritt in eine andere Schule jeweilen vorzuweisen.

Am Schlusse jedes Schuljahres haben die Schulvorsteherschaften in Verbindung mit den Lehrern die Ausweise der Knaben des 8. Schuljahres genau zu prüfen und festzustellen, ob die zur Entlassung erforderlichen Bedingungen erfüllt seien oder ob die Schulpflicht sich noch auf das 9. Schuljahr ausdehne.

§ 7. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung und Mitteilung in Separatabdruck an die Primar- und Sekundarschulvorsteherschaften und die Lehrer.

2. Fortbildungsschulen (hauswirtschaftliche).

3. Lehrplan für die Flickkurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Thurgau.

A. Lehrstoff.

1. Strickflicken: Überziehen, Stopfen, Fersen- und Stücke-einstricken.

2. Flicken gewobener Stoffe: a) Handflicken: Stücke einsetzen in farbige, gemusterte Gegenstände. — b) Maschinenflicken: Stücke einsetzen in Weißwäsche. — c) Verweben und Stopfen, wenn möglich mit Benützung der Nähmaschine. — d) Tuchflicken: Flicken von Knaben- und Männerkleidern, Jacken und Mänteln.

3. Ändern von Kleidern.

4. Anfertigen von ganz einfacher Kinder- und Frauenwäsche.

B. Bemerkungen.

Der Unterricht in den Flickkursen soll in methodischer Stufenfolge und in methodischer Form erteilt werden.

Um einen methodisch richtigen Unterricht zu erzielen, soll die Lehrerin jede Arbeit zuerst mit der ganzen Abteilung gründlich besprechen und hernach durch die Kursteilnehmerinnen gemeinsam ausführen lassen. Die vorausgeschickte eingehende Besprechung und Erklärung unter Zuhilfenahme von Veranschaulichungsmitteln ist zum Verständnis der Arbeit durchaus unerlässlich.

Damit der Klassenunterricht eingehalten werden kann, sollen sich die rascher vorrückenden Kursteilnehmerinnen in der Zwischenzeit mit einer zweiten, gleichartigen Arbeit beschäftigen.

Wo es notwendig erscheinen sollte, sind vor der Ausführung einer Arbeit kleinere Übungen vorzunehmen, z. B. im Stopfen, Stücke einsetzen, Maschinenflicken u. s. w.; doch soll die Anfertigung eigentlicher Übungsstücke tunlichst vermieden werden. Es ist besonderer Wert auf praktische Arbeit zu legen, weshalb auch die Benützung der Nähmaschine sehr zu empfehlen ist.

Als eine Arbeit, die eigentlich nicht in das Gebiet des Flickens gehört, wohl aber einem Bedürfnis der die Flickkurse besuchenden Frauen und Töchter entgegenkommt, kann im Anschluß an die Flickarbeiten noch die Anfertigung einfacher Kinder- oder Frauenwäsche in den Lehrgang aufgenommen werden. Dieselbe darf jedoch erst am Schluß des Kurses, das heißt nach Vollendung der oben genannten Flickarbeiten, in Angriff genommen werden, damit der Charakter der Flickkurse gewahrt bleibt.

Vorstehender Lehrplan, vom Regierungsrate unterm 7. Mai 1915 genehmigt, ist fortan für die an den Töchterfortbildungsschulen erteilten Kurse im Flicken maßgebend.

3. Mittelschulen.

4. Thurgauische Kantonsschule. Regulativ für die Ferienreise. (Vom April 1915.)

§ 1. An der thurgauischen Kantonsschule findet alljährlich in den Sommer- resp. Herbstferien eine Schülerreise statt. Die Kosten derselben werden aus den Zinsen des Kernschen Legates bestritten.

§ 2. An dieser Reise dürfen sich nur Schüler der obersten Klasse (Industrieabteilung und Gymnasium), welche Schweizer Bürger

sind, und zwar in der Regel 8, höchstens aber 10 Schüler beteiligen (s. § 6). Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen durch Beschuß der Aufsichtskommission auch Schülern der VI. Klassen die Teilnahme an der Reise bewilligt werden. Die Reise dauert etwa 8 Tage und wird von 2 Lehrern der Anstalt geleitet.

§ 3. Es können nur solche Schüler an der Reise teilnehmen, welche der Schule schon mindestens ein Jahr vorher angehört haben; Hospitanten sind davon ausgeschlossen. Das Mitreisen Unberechtigter, auch auf eigene Kosten, wird unter keinen Umständen gestattet.

§ 4. Die Teilnahme an einer solchen Reise muß von den Schülern durch Betragen, Fleiß und Leistungen verdient werden. Es können nur solche Schüler in Betracht kommen, welche in allen Quartalzeugnissen der VI. Klasse im Betragen die Note gut, in Fleiß und Leistungen je keine geringere Durchschnittsnote als 2 aufweisen.

Zur Bestimmung der Teilnehmer dient die Mittelnote aus den Durchschnittsnoten der obligatorischen und fakultativen Fächer (ausgenommen Instrumentalmusik), insofern letztere das ganze Jahr hindurch besucht worden sind. Reiseberechtigt sind die Schüler mit den besten Mittelnoten. Bei gleicher Mittelnote wird die Reihenfolge durch den besseren Fleiß bestimmt.

Das I. Quartal des laufenden Schuljahres soll ebenfalls in Betracht gezogen werden in der Weise, daß nicht einwandfreies Betragen oder ein auffälliger Rückgang in Fleiß und Leistungen von der Reise ausschließen.

§ 5. Schüler, welche in dem in Betracht fallenden Jahre vom Kadettendienst oder vom Turnen dispensiert sind, oder im vorhergegangenen Jahre dispensiert waren, sind im allgemeinen von der Reise ausgeschlossen.

§ 6. Wird in einem Jahr die Normalzahl der zur Reise berechtigten Schüler nicht erreicht, so werden für jeden fehlenden Teilnehmer 10% des verfügbaren Reisegeldes zu einem Reservefonds zurückgelegt für den Fall, daß in einem folgenden Jahr mehr als 8 Schüler reiseberechtigt werden (vergl. jedoch § 8). Haben der 8. und 9. Schüler genau gleiche Mittelnoten, so können alle 9 die Reise mitmachen, auch wenn der Reservefonds in früheren Jahren aufgebraucht worden ist.

§ 7. Das Verzeichnis der Schüler, welche nach Maßgabe obiger Bestimmungen an der Reise teilnehmen dürfen, wird durch den Lehrerkonvent aufgestellt und unterliegt der Genehmigung der Aufsichtskommission.

§ 8. Für jede Reise ist von den leitenden Lehrern dem Konvente zuhanden der Aufsichtskommission ein Reiseplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung desselben sind Alter und Kraft der Schüler möglichst zu berücksichtigen. Von dem Plane soll auf der Reise ohne dringende Gründe nicht wesentlich abgewichen werden.

§ 9. Die Lehrer, welche die Reise geleitet haben, erstatten dem Konvent zuhanden der Aufsichtskommission einen summarischen Bericht nebst Rechnung.

§ 10. Auf der Reise hat jeder Schüler den leitenden Lehrern unbedingten Gehorsam zu leisten. Ungehorsam oder ein anderer erheblicher Disziplinarfehler eines Schülers berechtigen die Lehrer, denselben auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.

§ 11. Privatausgaben des Schülers sind auf der Reise ohne besondere Erlaubnis der Lehrer nicht gestattet.

§ 12. Die Eltern oder Vormünder der für die Reise bezeichneten Schüler werden durch Zirkular von der Zulassung zur Reise und den die Schüler betreffenden Bestimmungen dieses Regulativs in Kenntnis gesetzt und haben sich schriftlich über Annahme der Einladung und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

§ 13. Durch vorstehendes Reglement, welches nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt, wird das Regulativ für die Ferienreisen vom 1. Februar 1908 aufgehoben.

XXI. Kanton Tessin.

1. Primarschule.

1. Programmi d'insegnamento per le Scuole Elementari della Repubblica e Cantone del Ticino. (14 settembre 1915.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino,

visto gli art. 3, 35, 37 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare;

visto l'art. 3 della legge 28 gennaio 1886 sulla libertà della Chiesa Cattolica, che lascia all'Autorità Ecclesiastica la determinazione del programma dell'insegnamento religioso; ritenuto in vigore l'attuale programma, sotto le guarentigie stabilite dalla Costituzione federale sulla libertà di coscienza;

su proposta del Dipartimento di Pubblica Educazione,

Decreta:

È adottato il seguente programma d'insegnamento per la scuola elementare.

Insegnamento elementare di Grado inferiore.

Classe I.

Educazione morale.

Norme pratiche della condotta, come possono indirettamente risultare da racconti facili che il maestro abbia predisposti o che siano suggeriti dagli episodi della vita scolastica, dalla conversazione, ecc.

Lingua italiana.

Esercizi di pronunzia particolarmente diretti a correggere la fonetica dialettale. Esercizi di lettura, di copiature e di dettatura.